

**BEITRAGSORIENTIERTE VERSORGUNGSREGELUNG
DES
BOCHUMER VERBANDES
FÜR
ARBEITGEBERFINANZIERTE VERSORGUNGSZUSAGEN**

In der Fassung vom 28.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

TEIL I Leistungen an Arbeitnehmer, die bis zum Eintritt des Leistungsfalles in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Bochumer Verbandes gestanden haben, und an deren Hinterbliebene

- § 1 Leistungsarten
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen und Festlegungen
- § 3 Voraussetzungen für die Altersrenten
- § 4 Voraussetzungen für die Invalidenrente
- § 5 Voraussetzungen für die Hinterbliebenenrenten
- § 6 Bemessungsgrundlagen für Versorgungsbausteine
- § 7 Versorgungsbeiträge
- § 8 Höhe der Altersrente
- § 9 Vorzeitige und hinausgeschobene Altersrente
- § 10 Höhe der Invalidenrente
- § 11 Höhe der Ehegattenrente
- § 12 Höhe der Leistungen für Halb- und Vollwaisen
- § 13 Begrenzung der Hinterbliebenenrenten
- § 14 Übergangsleistungen
- § 15 Wahlrecht zur Hinterbliebenenversorgung
- § 16 Regelung in begründeten Ausnahmefällen
- § 17 Anrechnung anderer Leistungen

TEIL II Leistungen an vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer und an deren Hinterbliebene

- § 18 Aufrechterhaltung der Anwartschaften

TEIL III Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Feststellung der Anwartschaften und Leistungen
- § 20 Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten
- § 21 Fälligkeit, Zahlung und Fortfall der Renten
- § 22 Abtretung, Verpfändung und Beleihung
- § 23 Leistungsfall durch Fremdverschulden
- § 24 Abtretung von Schadenersatzansprüchen
- § 25 Anpassung der laufenden Renten
- § 26 Versorgungsausgleich
- § 26 Widerrufsvorbehalte
- § 27 Datenschutz
- § 28 Rückdeckung
- § 29 Insolvenzsicherung
- § 30 Rechtsanspruch und Wechsel des Versorgungsschuldners
- § 31 Entsprechende Anwendung
- § 32 Jeweiligkeitsklausel
- § 33 Inkrafttreten

Anlagen Z, Z2 und Z4 Versicherungsmathematische Leistungstafeln mit Zurechnungszeit

Anlagen OZ, OZ2 und OZ4 Versicherungsmathematische Leistungstafeln ohne Zurechnungszeit

Vorwort

Diese Versorgungsregelung regelt eine vom Mitglied des Bochumer Verbandes finanzierte beitragsorientierte betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer.

Die Versorgungsaufwendungen (Versorgungsbeiträge) werden über versicherungsmathematische Leistungstafeln in Versorgungsbausteine umgerechnet.

Die Finanzierung der Versorgungszusage erfolgt unternehmensintern durch Bildung von Pensionsrückstellungen. Das Mitglied kann die Verpflichtung aus dieser Versorgungsregelung durch eine Rückdeckungsversicherung finanzieren.

Rechtsgrundlage der Versorgung ist die Zusage des Mitglieds gegenüber dem Arbeitnehmer gemäß der jeweiligen Fassung dieser Versorgungsregelung und ggf. der unternehmensinternen Regelungen.

TEIL I

Leistungen an Arbeitnehmer, die bis zum Eintritt des Leistungsfalles in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Bochumer Verbandes gestanden haben, und an deren Hinterbliebene

§ 1 Leistungsarten

Leistungen im Sinne der beitragsorientierten Versorgungsregelung sind

- a) Altersrenten
- b) Invalidenrenten
- c) Hinterbliebenenrenten.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen und Festlegungen

Das Mitglied regelt die allgemeinen Voraussetzungen für den persönlichen Geltungsbereich und für die jeweiligen Versorgungsbeiträge.

§ 3 Voraussetzungen für die Altersrenten

- (1) Altersrente erhält ein Arbeitnehmer, der aus dem Dienst des Mitgliedes ausscheidet, weil er
- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) als Untertage-Arbeitnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 - c) eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Versorgung (z.B. Leistungen berufsständischer Versorgungswerke, befreende Lebensversicherung) vor Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe in Anspruch nimmt.

Die Vollendung des 65. (bei Untertage-Arbeitnehmern des 60.) Lebensjahres gilt als feste Altersgrenze im Sinne von § 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

- (2) Untertage-Arbeitnehmer i.S. dieser Versorgungsregelung ist, wer die Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach §§ 40 oder 238 SGB VI erfüllt oder im Falle fortdauernder Zugehörigkeit zur Sozialversicherung bis zur festen Altersgrenze erfüllen würde.
- (3) Entfällt die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgung (z. B. Leistungen berufsständischer Versorgungswerke, befreende Lebensversicherung) oder wird sie auf einen Teilbetrag beschränkt, bevor der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat, so entfällt vom gleichen Zeitpunkt an auch die Zahlung der Altersrente. Sie lebt auf, wenn die Vollrente der gesetzlichen Rentenversicherung wieder in Anspruch genommen wird.

§ 4 Voraussetzungen für die Invalidenrente

- (1) Invalidenrente erhält ein Arbeitnehmer, der aus dem Dienst des Mitglieds ausscheidet und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus einer vergleichbaren Versorgung (z.B. Leistungen berufständischer Versorgungswerke, befreiende Lebensversicherung) bezieht. Die Inanspruchnahme einer vollen Erwerbsminderungsrente aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen begründet keinen Anspruch auf Invalidenrente.
- (2) Kann der Bezug wegen Befreiung von der Versicherungspflicht nicht durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder eines berufständischen Versorgungswerkes nachgewiesen werden, ist die Invalidität durch das Attest eines Amtsarztes oder eines vom Mitglied zu bestimmenden Arztes nachzuweisen.

§ 5 Voraussetzungen für die Hinterbliebenenrenten

- (1) Hinterbliebenenrenten erhalten der Ehegatte und die Kinder des verstorbenen Arbeitnehmers oder Leistungsempfängers, sofern nicht vom Wahlrecht gemäß § 15 Gebräuch gemacht wurde. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.
- (2) Die Ehegattenrente entfällt bei Wiederheirat. In diesem Falle wird eine Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente gezahlt.
- (3) Ein Anspruch auf Ehegattenrente besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer die Ehe
 - a) nach Eintritt des Leistungsfalles oder
 - b) innerhalb von sechs Monaten vor seinem Ableben geschlossen hat, es sei denn, der Tod ist als Folge eines Unfalles eingetreten.

Die Regelung in Satz 1 Buchstabe a) findet bei Empfängern von Invalidenrente erst dann Anwendung, wenn diese die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen haben, an dem ein Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 Abs. 1 bestanden hat.

- (4) Die Waisenleistung wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt, darüber hinaus bis zum 25. Lebensjahr, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- (5) Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder durch das freiwillige soziale Jahr, erhöht sich die für den Anspruch auf Waisenleistung maßgebende Altersbegrenzung um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um den der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

§ 6 Bemessungsgrundlagen für Versorgungsbausteine

Grundlagen für die Ermittlung der Rente sind die Versorgungsbausteine.

Die Bemessungsgrundlagen für die Versorgungsbausteine sind

- a) die vom Mitglied im Jahr festgelegten Versorgungsbeiträge,
- b) das Alter des Arbeitnehmers im Jahr der Erbringung der jeweiligen Versorgungsbeiträge und
- c) die jeweiligen versicherungsmathematischen Leistungstafeln (Anlage Z, Z2, Z4, OZ, OZ2 und OZ4). Welche Leistungstafel Anwendung findet, regelt das Mitglied in der Versorgungszusage.

§ 7 Versorgungsbeiträge

- (1) Die Versorgungsbeiträge, den Zeitraum, für den Versorgungsbeiträge erbracht werden, sowie erforderlichenfalls das versorgungsfähige Entgelt legt das Mitglied in unternehmensinternen Regelungen fest. Zeiten der Betriebszugehörigkeit, für die Arbeitsentgelt nicht geschuldet wird (z.B. gesetzlicher Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub), bleiben unberücksichtigt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Versorgungsbeiträge nicht mehr erbracht werden. Die rückwirkende Erbringung eines Versorgungsbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Höhe der Altersrente

Die Arbeitnehmer erwerben aus den jährlichen Versorgungsbeiträgen Versorgungsbausteine. Der Wert der jährlichen Versorgungsbausteine errechnet sich durch Multiplikation des jährlichen Versorgungsbeitrages mit dem für das jeweilige Alter maßgeblichen Verrentungssatz nach der jeweiligen versicherungsmathematischen Leistungstafel. Die Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine ergibt die jährliche Altersrente.

§ 9 Vorzeitige und hinausgeschobene Altersrente

- (1) Nimmt der Arbeitnehmer eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Versorgung (z.B. Leistungen berufsständischer Versorgungswerke, befreidende Lebensversicherung) vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, wird bei der Feststellung der Altersrente für die gesamte Laufzeit ein versicherungsmathematischer Abschlag in Höhe von 0,5 vH für jeden vollen Monat des vorzeitigen Bezuges vorgenommen.
- (2) Für Untertage-Arbeitnehmer wird nach Erreichen der festen Altersgrenze (§ 3 Abs. 1 b) ein Abschlag gemäß Absatz 1 nicht vorgenommen.

- (3) Nimmt der Arbeitnehmer eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Versorgung (z.B. Leistungen berufsständischer Versorgungswerke, befreende Lebensversicherung) nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, wird bei der Feststellung der Altersrente für die gesamte Laufzeit ein versicherungsmathematischer Zuschlag in Höhe von 0,5 vH für jeden vollen Monat des späteren Bezuges gewährt. Bei der Berechnung des Zuschlages werden nur die Monate bis zur jeweiligen individuellen Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung berücksichtigt.

§ 10 Höhe der Invalidenrente

- (1) Die Höhe der Invalidenrente bemisst sich nach der Summe der bis zum Ausscheiden aus dem Dienst erworbenen Versorgungsbausteine.
- (2) Bei Eintritt der Invalidität vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden den nach Anlage Z, Z2 oder Z4 erworbenen Versorgungsbeiträgen zusätzlich die Versorgungsbausteine hinzugerechnet, die sich unter Berücksichtigung des zuletzt maßgeblichen jährlichen Versorgungsbeitrages bis zu dem Jahr einschließlich ergeben würden, in welchem der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet (Zurechnungszeit).

§ 11 Höhe der Ehegattenrente

Die Rente für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner beträgt 60 vH der Leistung, auf die der Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger bei seinem Ableben Anwartschaft oder Anspruch hatte. Bei Tod vor Vollendung des 55. Lebensjahres findet bei Zusagen nach den Leistungstabellen mit Zurechnungszeit (Anlage Z, Z2 oder Z4) § 10 Abs. 2 Anwendung.

§ 12 Höhe der Leistungen für Halb- und Vollwaisen

- (1) Die Waisenleistung beträgt für Halbwaisen 20 vH und für Vollwaisen 25 vH der Leistung, auf die der Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger bei seinem Ableben Anwartschaft oder Anspruch hatte. Bei Tod vor Vollendung des 55. Lebensjahres findet bei Zusagen nach den Leistungstabellen mit Zurechnungszeit (Anlage Z, Z2 oder Z4) § 10 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Entfällt die Ehegattenrente durch Wiederheirat, erhöht sich die Waisenrente für Halbwaisen auf 25 vH, bei mehreren Halbwaisen zusammen auf höchstens 75 vH der Altersrente, die der verstorbene Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger zu diesem Zeitpunkt erreicht hätte.

§ 13 Begrenzung der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Ehegatten- und Waisenrenten dürfen zum Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung insgesamt den vollen Betrag der betrieblichen Altersversorgung, auf die der Verstorbene bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls werden die Hinterbliebenenrenten anteilig gekürzt.
- (2) In Fällen, in denen der Unterhalt für den einzelnen Hinterbliebenen durch Geldleistungen erbracht worden ist, dürfen die Hinterbliebenenrenten den Betrag nicht übersteigen, den der Verstorbene zuletzt aufgrund einer Vereinbarung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung leisten musste. Bei der Ermittlung des maßgebenden Betrages sind unregelmäßige und geldwerte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 Übergangsleistungen

Stirbt ein Empfänger von Invaliden-, Alters- oder Ehegattenrente unter Hinterlassung von leistungsberechtigten Hinterbliebenen, werden die letzten Bezüge in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten als Übergangsleistungen weitergezahlt. Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den daran anschließenden Monat festgestellt. Ohne Rechtsgrund gezahltes Ruhegeld wird in voller Höhe auf die Übergangs- und Hinterbliebenenleistungen angerechnet.

In Fällen, in denen der Unterhalt für den einzelnen Hinterbliebenen durch Geldleistungen erbracht worden ist, dürfen die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Verstorbene zuletzt als Unterhalt geleistet hatte oder aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung oder einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung hätte leisten müssen. Bei der Ermittlung des maßgebenden Betrages sind unregelmäßige und geldwerte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Wahlrecht zur Hinterbliebenenversorgung

- (1) Der Arbeitnehmer kann bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres ohne Widerrufsmöglichkeit anstelle der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrenten (Ehegatten-, Waisenrente) eine um 15 vH erhöhte Anwartschaft auf die im Versorgungsfall zu zahlende Alters- oder Invalidenrente wählen.
- (2) Die Wahl wird mit dem Zugang einer schriftlichen Erklärung bei dem Mitglied wirksam. Bei verheirateten Arbeitnehmern bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Entsprechendes gilt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften.
- (3) Ist der Arbeitnehmer geschieden und wurde im Scheidungsverfahren der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt, ist die Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen. Dies gilt nur für Scheidungen, die nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht durchgeführt wurden.

§ 16 Regelung in begründeten Ausnahmefällen

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Leistungen gewährt werden, ohne dass die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Mitglieder können vom Ausschluss der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 25 Abs. 4 abweichen, soweit unternehmensinterne Regelungen dies notwendig machen.

§ 17 Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden bei der Festsetzung der Alters-, Invaliden- oder der Hinterbliebenenrenten mit ihrer Hälfte, höchstens aber mit dem die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz übersteigenden Teil, angerechnet. Wird die gesetzliche Rente durch Anrechnung der Unfallrente gekürzt, ist die Unfallrente vor Anrechnung auf das Ruhegeld um den Kürzungsbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermindern. Wenn der Arbeitnehmer weniger als 35 Anwartschaftsjahre erreicht hat, findet eine Anrechnung mit dem entsprechenden Anteil statt.
- (2) Das Gleiche gilt bei Gewährung von laufenden Leistungen des Unfallschadenverbandes oder bei Leistungen aus vom Mitglied finanzierten Unfallversicherungen.
- (3) Bezieht der Angestellte aufgrund eines mit dem Mitglied vereinbarten Wettbewerbsverbots nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst eine Karenzentschädigung, wird diese auf die Altersrente oder Invalidenrente angerechnet, solange die Entschädigung gezahlt wird. Wird die Entschädigung in einer Summe gezahlt, ist sie auf die Dauer des vereinbarten Wettbewerbsverbots gleichmäßig zu verteilen.

TEIL II

Leistungen an vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer und an deren Hinterbliebene

§ 18 Aufrechterhaltung der Anwartschaften

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers mit dem Mitglied vor Eintritt des Leistungsfalles, bleibt die Versorgungsanwartschaft erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 1 b des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt sind.
- (2) Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft errechnet sich nach § 2 Abs. 5a BetrAVG.

TEIL III

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Feststellung der Anwartschaften und Leistungen

- (1) Während der Anwartschaftszeit erhält der Arbeitnehmer jährlich einen Leistungsnachweis über den Bestand und über die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung.
- (2) Nach Eintritt des Leistungsfalles werden die Renten und ggf. die Kapitalzahlungen auf Antrag des Mitglieds vom Verband festgestellt.
- (3) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sind von dem Leistungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen und ggf. die Bescheide der gesetzlichen Unfallversicherung vorzulegen.

§ 20

Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten

- (1) Jeder, der eine Leistung beansprucht oder erhält, hat das Mitglied bzw. den Verband über alles zu unterrichten, was für die Anspruchsberechtigung oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung ist. Insbesondere hat er jährlich eine Lohnsteuerkarte einzureichen. Jede Änderung der Anschrift, des Familienstandes und des Überweisungskontos ist umgehend mitzuteilen. Im Todesfall sind die Hinterbliebenen verpflichtet, die Zahlstelle der Versorgungsbezüge unverzüglich über das Ableben zu unterrichten.
- (2) Werden diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder werden falsche Angaben gemacht, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

§ 21

Fälligkeit, Zahlung und Fortfall der Renten

- (1) Die Renten werden - ggf. nach Abzug von Steuern und gesetzlichen Abgaben - monatlich nachträglich gezahlt, beginnend mit dem Monat nach Eintritt des Leistungsfalles, frühestens jedoch nach Wegfall der Dienstbezüge, der Übergangsleistungen nach dieser Versorgungsregelung oder des Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- (2) Die Renten werden auf ein von dem Leistungsempfänger anzugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut überwiesen. Beantragt der Leistungsempfänger die Überweisung auf andere Weise oder in das Ausland, so trägt er die Gefahr und die Kosten der Überweisung sowie evtl. sonstige sich aus dem Auslandsaufenthalt ergebende Nachteile.

- (3) Der Anspruchsberechtigte hat sein Geldinstitut anzuweisen, dass Zahlungen, die aus Unkenntnis über seinen Tod hinaus erfolgen, an die Zahlstelle zurückzuüberweisen sind.
- (4) Die Rentenzahlung wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Voraussetzungen fortfallen. Zu Unrecht bezogene Renten aus dieser Versorgungsregelung sind zurückzuzahlen und können mit zukünftigen Zahlungen aufgerechnet werden, soweit das gesetzlich zulässig ist. Der Einwand der Entreicherung ist ausgeschlossen.

§ 22 Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Abtretungen, Verpfändungen und Beleihungen von Anwartschaften und Ansprüchen aus dieser Versorgungsregelung sind ausgeschlossen und gegenüber dem Mitglied und dem Verband unwirksam.

§ 23 Leistungsfall durch Fremdverschulden Abtretung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Ist der Eintritt eines Leistungsfalles durch das Verhalten eines Dritten herbeigeführt worden und kann der Versorgungsberechtigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz beanspruchen, ruht der Anspruch auf Versorgungsleistungen. Die Versorgungsleistungen werden in diesem Falle trotz Ruhens nur vor- schussweise gezahlt.
- (2) Der Versorgungsberechtigte tritt seine Ansprüche auf Schadenersatz im Zeitpunkt des Schadensfalles ohne besondere Erklärung an das Mitglied insoweit ab, als dieses Leistungen aus dieser Versorgungsregelung erbringt. Der Versorgungsempfänger hat dem Mitglied unverzüglich das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis mitzuteilen und ihm die zur Geltendmachung der abgetretenen Schadenersatzansprüche erforderlichen Angaben zu machen. Der Versorgungsempfänger kann über die abgetretenen Schadenersatzansprüche nicht verfügen.
- (3) Soweit das Mitglied von dem Dritten Schadenersatz erlangt, gelten die Vorschüsse als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadenersatz nicht erlangt werden kann, leben die Ansprüche aus dieser Versorgungsregelung wieder auf.

§ 24 Anpassung der laufenden Renten

- (1) Die laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten werden jährlich um 1 vH erhöht (§ 16 Abs. 3 BetrAVG).
- (2) Die Anpassungen erfolgen jeweils mit Wirkung ab dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, einheitlich für alle laufenden Fälle, unabhängig davon, in welchem Monat des vorangegangenen Kalenderjahres erstmals eine Rente gezahlt worden ist.

§ 25 Versorgungsausgleich

- (1) Bei einer Scheidung eines Arbeitnehmers mit unverfallbarer Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz oder eines Beziehers von Leistungen nach dieser Versorgungsregelung erfolgt der Versorgungsausgleich grundsätzlich im Wege der internen Teilung im Sinne des VersAusglG. Eine externe Teilung kann vom Mitglied im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einseitig vorgesehen werden. Eine Vereinbarung der Ehegatten im Sinne des VersAusglG ist zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und das Mitglied, wenn es durch die Vereinbarung gegenüber einem gesetzlich vorgesehenen Ausgleich zusätzlich belastet wird, dieser zustimmt.
- (2) Die Berechnung des Anrechts des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt auf der Grundlage des hälftigen Barwerts des während der Ehezeit erworbenen Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten (Ehezeitanteil). Der Ehezeitanteil entspricht dem Wert der in der Ehezeit erworbenen jährlichen Versorgungsbausteine. Dieser Ehezeitanteil wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Barwert umgerechnet. Der hälftige Barwert entspricht dem Ausgleichswert im Sinne des VersAusglG. Aus diesem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Abs. 6 errechnet sich der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zustehende Versorgungsbaustein.
- (3) Für den ausgleichspflichtigen Ehegatten vermindert sich das ehezeitbezogene Anrecht. Es wird um den hälftigen Ehezeitanteil zuzüglich der Kosten gem. Abs. 6 gekürzt.
- (4) Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat bei interner Teilung keine Anwartschaft auf eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung. Zum Ausgleich erhöht sich die Altersrente um einen nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermittelten Zuschlag. Der Zuschlag für den Wegfall der Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, soweit vor der Durchführung des Versorgungsausgleichs das Wahlrecht gem. § 15 zu Gunsten einer höheren Rente wirksam ausgeübt wurde oder eine Hinterbliebenenversorgung nach anderen Vorschriften dieser Versorgungsregelung ausgeschlossen ist. Im Übrigen gelten für den Ausgleichsberechtigten die Vorschriften über die ausgeschiedenen Angestellten mit unverfallbarem Anspruch nach dem BetrAVG. Eine Fortführung der Versorgung mit eigenen Beiträgen ist dem Ausgleichsberechtigten nicht möglich.
- (5) Übt der Ausgleichsberechtigte im Fall der externen Teilung sein Wahlrecht zur Zielversorgung nicht aus, wird ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet.
- (6) Die durch eine interne Teilung entstehenden Kosten werden jeweils hälftig bei der Ermittlung der Anrechte der Ehegatten nach den Absätzen 2 und 3 in Abzug gebracht. Die Berechnung der Kosten wird in einer durch den Vorstand zu beschließenden Teilungsrichtlinie festgelegt.
- (7) Die Regelungen der Absätze 1-6 gelten entsprechend bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 26 Widerrufsvorbehalte

Die Leistungen, Leistungsansprüche und Anwartschaften können ganz oder teilweise entzogen werden, wenn

- a) sich der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch wesentlich ändern,
- b) so wesentliche Änderungen in der rechtlichen, insbesondere der versicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung der Aufwendungen eintreten, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen von den Mitgliedern gemacht werden oder gemacht worden sind, dass den Mitgliedern die Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann,
- c) sich die wirtschaftliche Lage des betreffenden Mitgliedes nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihm eine Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zuge- mutet werden kann,
- d) der Leistungsberechtigte durch sein Verhalten in grober Weise gegen Treu und Glauben gegenüber dem leistungsverpflichteten Mitglied verstößt oder verstößen hat.

§ 27 Datenschutz

Der Versorgungsberechtigte ist damit einverstanden, dass zur Verwaltung der Versorgungsansprüche und –anwartschaften personenbezogene Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden dabei sowohl vom Verband, von den Mitgliedern als auch von Institutionen beachtet und eingehalten, die für das Mitglied die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.

§ 28 Rückdeckung

- (1) Zur Rückdeckung von Anwartschaften und laufenden Leistungen aus dieser Versorgungsregelung kann das Mitglied über den Verband einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen abschließen.
- (2) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 29 Insolvenzsicherung

Anwartschaften und Ansprüche aus dieser Versorgungsregelung sind nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und der Versicherungsbedingungen des Pensions-Sicherungs-Vereins gegen Insolvenz des Mitglieds versichert.

§ 30 Rechtsanspruch und Wechsel des Versorgungsschuldners

- (1) Versorgungsschuldner ist das Mitglied. Gegen den Verband besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 4 BetrAVG kann das Mitglied seine Verpflichtung aus der Versorgungszusage auf einen anderen Versorgungsträger übertragen.
- (3) Steuern und sonstige Abgaben, die bei einem Wechsel anfallen, gehen zu Lasten der Arbeitnehmer.

§ 31 Entsprechende Anwendung

Für Leistungsberechtigte, die keine Arbeitnehmer sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 32 Jeweiligkeitsklausel

Für die Versorgungszusage gelten die Versorgungsregelung und ggf. die unternehmensinternen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Anpassungen der Versorgungsregelung können insbesondere vorgenommen werden, wenn

- a) sich der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch wesentlich ändern.
- b) so wesentliche Änderungen in der rechtlichen, insbesondere in der versicherungs- oder steuerrechtlichen Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen von den Mitgliedern gemacht werden oder gemacht worden sind, eintreten, dass den Mitgliedern die Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Versorgungsregelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Für Scheidungsverfahren, die nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht durchgeführt werden, findet die Versorgungsregelung in der an diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.